

# BIV-Nachrichten



Herausgeber : Bayerische Imker-Vereinigung Fürth e. V.

3/2013

Aktuelle Informationen für Verbandsmitglieder



Die BIV wünscht  
allen Mitgliedern  
"Frohe Ostern"

## Arbeitsgruppe Varroamittel und Honiganalyse

### Ergebnisse der Arbeitsgruppe Varroabekämpfung und Honiganalyse

Man ist zur Überzeugung gekommen, dass ab dem EU-Haushaltsjahr 2014/2015 Varroa-Mittel nicht mehr gefördert werden sollten mit dem Argument, dass der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu hoch ist. Die Fördermittel werden verwendet zur Anschaffung von Applikatoren über die Imkerkreisverbände, welche als Zuwendungsempfänger fungieren sollten. Erst eine Kalkulation der Kosten lässt aber diesen Schritt endgültig zu, sowie eine breite Akzeptanz in der Imkerschaft.

Angedacht wird, ob bei der Honigprämierung nicht grundsätzlich auch auf Rückstände untersucht werden könne, um die Gutscheine besser auszunutzen. Die Aufnahme der Rückstandsuntersuchung in die Honigprämierung ist aber im Ermessen der jeweiligen Verbände. Auch weiterhin ist ein Gutscheinsystem angedacht. Untersuchungen sind weiter notwendig.

Honiganalysen und ggf. Wachsanalysen werden im kommenden 3-Jahresprogramm weiterhin gefördert. Die neue Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung müsse bis September 2013 abgestimmt sein, damit die geplanten Änderungen rechtzeitig zum neuen EU-Haushaltsjahr in Kraft treten könnten. Ministerialrat Klein beendet die Sitzung mit den Worten: „Ich hoffe, dass sie auch morgen noch dazu stehen, was wir heute beschlossen haben.“

*(Eine Anspielung auf die Streptomycin-Gespräche 2013)*



# Streptomycin nun zugelassen!

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mit Bescheid vom 07.03.2013 und Änderungsbescheid vom 26.03.2013 das Inverkehrbringen und die Anwendung von Strepto und von Firewall 17 WP gemäß Art. 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 (Inverkehrbringen in besonderen Fällen) des Pflanzenschutzgesetzes für 120 Tage ab dem 01.04.2013 bis zum 29.07.2013 zugelassen.

**Die Zulassung gilt nur für Kernobst (Erwerbsobstjungenanlagen bis zum 5. Standjahr) und ist mit der Auflage verbunden, dass die Abgabe der Mittel durch den Handel nur nach Vorlage eines Berechtigungsscheins erfolgen darf. In Altanlagen ab dem 6. Standjahr dürfen damit nur Alternativmittel verwendet werden.**

Mit dieser E-Mail wurden die Verbände am 28.03.2013 auf die Zulassung von Streptomycin hingewiesen. Leider oder auch erst zu diesem unverständlich späten Zeitpunkt. Während der Gespräche am 05.02.2013 wurde durch Ministerialrat Klein darauf gedrängt, die vereinbarten Richtlinien zum Strepto-Einsatz umgehend zu unterzeichnen. Erst am Samstag, den 02.03.2013 wurden die Entwürfe mit der Post und dem Termin 05.03.2013 zugestellt.

Nun konnten wir in Erfahrung bringen, dass trotz damaligem gegenseitigen Einvernehmen der Landesverband, sowie die Berufsimker im Nachhinein Änderungen durchsetzen wollten. Ein solches Verhalten stößt unsererseits auf Unverständnis und führt seitens der staatlichen Organe und auch innerhalb der Verbände zu Konflikten. Im vorliegenden Fall bestand die Gefahr, dass ein Streptomycin-Einsatz in Bayern so weit verzögert werden könnte, dass dieser entweder verspätet bzw. nur noch als kurzfristige Notfallverordnung genehmigt würde.

## Warum distanziert sich die BIV von diesem Vorgehen?

1. Die BIV hat zu den Obstbauern der Bodenseeregion ein sehr gutes Verhältnis und kennt deren existenzgefährdende Probleme durch Feuerbrand.
2. Die Imkerverbände werden durch derartige Verhaltensweisen für andere Vertragspartner unglaubwürdig. Gerade die Obstbauern fühlen sich auf diese Weise vor den Kopf gestoßen.
3. Die bisher gute Zusammenarbeit bei Vorwarnung, Beprobung und Abwicklung des Honigaufkaufs durch die AELF wird so schwer belastet.
4. Eine Verzögerung der Zulassung führt bei den Betroffenen nur dazu, vorhandene illegale Restbestände ungenehmigt einzusetzen. Eine Honigbeprobung würde in diesem Fall nicht erfolgen.
5. Weder der Landesverband, noch die Berufsimker haben Vereine im Bodenseeraum und sind somit nur unwesentlich betroffen.

Wegen dieser Punkte distanziert sich die BIV von der unverständlichen Vorgehensweise des Landesverbands und der Berufsimker und möchte nochmals auf die Vorgespräche vom 09.01.2013 mit Dr. Zornbach in Bonn, dem DIB-Schreiben vom 15.01.2013, sowie der Antwort des BMELV vom 18.01.2013 hinweisen. Offenbar fühlen sich die Ableger des DIB nicht an die Vereinbarungen des Mutterverbands gebunden und verfolgen hier eigene Interessen.

*(Grundsätzliches ist den BIV-Nachrichten 2/2013 zu entnehmen. - Nach Rücksprache mit dem AELF werden diese erst mit der Zulassung von Streptomycin veröffentlicht.)*



# Bayerischer Honig

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

das Deutsche Patent- und Markenamt hat mir den Antrag zur Weiterleitung an die Europäische Kommission vorgelegt. Anliegend erhalten Sie die Eingangsbestätigung der Kommission vom 22. März 2013 über den dortigen Eingang am 20. März 2013.

Über den weiteren Verfahrensstand in dieser Sache werde ich Sie laufend unterrichten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Europäische Kommission Mängel feststellen sollte, die eine Veröffentlichung des Antrags im Europäischen Amtsblatt verhindern. Sollten nach der europaweiten Veröffentlichung Einsprüche eingehen, werde ich Sie davon gleichfalls in Kenntnis setzen.

Bleibt diese Veröffentlichung ohne Einspruch werde ich Sie informieren, sobald die Eintragung der Bezeichnung erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass mit Wirkung vom 03. Januar 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABL. EU Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in Kraft getreten ist, die die bisherige Verordnung (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel abgelöst hat.

Deshalb bestätigt die Europäische Kommission zu Ihrem ursprünglich unter der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 510/2006 gestellten Antrag den Eingang eines Eintragungsantrags nach der neuen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Im Wesentlichen soll diese neue Verordnung für eine Straffung der Verfahrensschritte sorgen. Für den Umfang des von Ihnen beantragten Schutzes hat die neue Verordnung keine Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Gehrke  
 Bundesministerium der Justiz  
 Referat III B 5  
 Markenrecht; Recht gegen den unlauteren Wettbewerb;  
 Bekämpfung der Produktpiraterie  
 Internet: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)



Diese E-Mail wurde am 26.03.2013 an die BIV versandt.

Die BIV hat mit den Verbänden LVBI und VBB den Begriff „**BAYERISCHER HONIG** und **HONIG AUS BAYERN**“ als regionale Spezialität durch den Antrag vom 29.10.2010 als regionales Produkt schützen lassen.

Durch die Änderung der EU-Richtlinien wird dies nun durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 neu gefasst.

# Ergebnisse der Vorstandssitzung

## E-Mail-Adresse für jeden Verein

Jeder Verein muss eine E-Mail-Adresse benennen. Um eine schnelle und effiziente Arbeit zu gewährleisten, muss jeder Verein eine E-Mail-Adresse angeben. Auf diesem Wege sollte für die Vereine, die Kreis- und Bezirksverbände und dem Verband ein Großteil der anfallenden Porto-Kosten einzusparen sein.



## Honigprämierung

Teilnehmer der Honigprämierung erhalten bei Entsprechen, den Aufkleber in Gold: „geprüfte Qualität der BIV“. 50 Stück pro Volk. Als Nachweis dient die Untersuchung von Veitshöchheim. Sinngemäß erfolgt dies auch bei der Rückstandsanalyse durch Hohenheim mit dem Siegel in grün. Die Honigrichtlinien der BIV werden entsprechend geändert. Es wird zeitnah ein Aufkleber kreiert und dem Vorstand als Vorschlag unterbreitet.

Zusätzlich erhalten die Teilnehmer der Honigprämierung und der Honiguntersuchung ein entsprechendes Zertifikat.

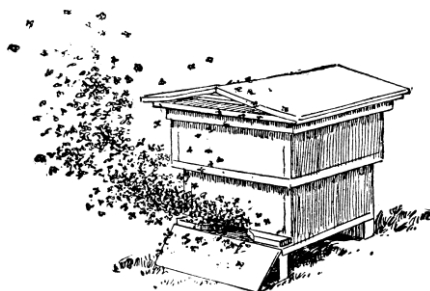


## Internetverwaltung

Die Vereine werden gebeten, sich mit Terminen und Berichten vermehrt an der Verbands-Homepage zu beteiligen. Eine ständige Aktualisierung der Beiträge und Termine erhöht die Attraktivität unserer Seiten und steigert das Interesse unserer Mitglieder an unseren Seiten.

## Bienenblatt

Künftig sind alle Beiträge an den Schriftführer der BIV zu senden, der die Meldung an das Bienenblatt weitergibt. Dies ist notwendig um einen Überblick zu erhalten und doppelte oder gegensätzliche Meldungen auszuschließen. Außerdem kann so auch gesteuert werden, dass in allen künftigen Ausgaben immer BIV-Beiträge in einem ausgewogenen Verhältnis vorhanden sind.



## Förderungen von Imkerschulungen

2012 wurden viele Anträge nicht anerkannt, deshalb ist das Merkblatt des BaySMELF über die förderfähigen Vortragsthemen und das Merkblatt über die Abwicklung der Bienenförderung 2013 unbedingt zu beachten. Auch weise ich aus gegebenem Anlass ihn, dass die Teilnehmerliste vorschriftsmäßig zu führen ist. Ich bitte aus diesem Grund zu Beginn einer Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass sich in Druckbuchstaben einzutragen ist. Weiterhin ist die E-Mail „Info zur Bienenförderung – Veranstaltungshinweise“ des LfL zu beachten. (Bei Bedarf kann die Mail von uns angefordert werden)



## Neues Konzept für den Züchterttag

Der Zuchtobmann hat den Auftrag, für 2014 einen hochkarätigen Züchterttag bis Ende Juni 2013 zu konzipieren. Dazu gehört ein anspruchsvoller Vortrag, welcher auf die Teilnehmer zugeschnitten ist.

*Der Verband übernimmt die Kosten des Referenten, der ausführende Verein erhält verständlicherweise den Erlös der Veranstaltung.*

Weiterhin ist beschlossen, den Züchterttag nur noch alle zwei Jahre durchzuführen, dafür jedoch die derzeit rückläufige Akzeptanz durch Maßnahmen wie Bienenmärkte und Königinnenverkauf zu steigern. Aus diesem Grund sollte der Züchterttag nun in den Spätsommer verlegt werden.

